

# Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eitensheim

vom 03.12.2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eitensheim folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Eitensheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.12.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für	
a) ein Einzelerdgrab	75,00 EUR/Jahr
b) für ein Familienerdgrab	95,00 EUR/Jahr
c) für ein Familienerdurnengrab (1,3 m x 0,80 m)	75,00 EUR/Jahr
d) für ein Familienerdurnengrab mit Abdeckung, Abdeckplatte dazu (ohne Beschriftung)	50,00 EUR/Jahr 250,00 EUR
e) für ein Urnenwandgrab mit zwei Plätzen, Abdeckplatte dazu (ohne Beschriftung)	75,00 EUR/Jahr 310,00 EUR
f) für ein Urnenwandgrab mit vier Plätzen, Abdeckplatte dazu (ohne Beschriftung)	95,00 EUR/Jahr 360,00 EUR

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jeden Sterbefall pauschal	250,00 EUR.
Die Gebühr für die Sargkühlung beträgt	40,00 EUR/Tag.“

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eitensheim vom 28.12.2012 außer Kraft.

Eitensheim, 03.12.2024

Manfred Diepold  
Erster Bürgermeister

